LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1981 Ausgegeben und versendet am 31. März 1981 **8. Stück**

14. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. März 1981 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1981 in allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart.

15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. März 1981, mit der im Wege der Ersatzvornahme ein Flächenwidmungsplan für die Gemeinde Purbach erlassen wird.

14. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. März 1981 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1981 in allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennnersdorf und Oberwart.

Aufgrund der §§ 7, 8, 12 und 20 des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1960 und der hiezu erlassenen Bangseuchen-Verordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 22/1961 wird verordnet:

§ 1

In allen Betrieben in den Bezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart ist die periodische Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) im Jahre 1981 durchzuführen.

§ 2

Der Tierhalter ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen, insbesonders die Entnahme von Blutproben sowie die Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarken und der Reagenten durch Ohrlochung zu dulden. Er hat den mit der Feststellung und Bekämpfung der Seuche befaßten Organen jede nötige Hilfe zu gewähren, die erforderlichen Handarbeiten zu leisten oder geeignete Hilfskräfte hiefür bereitzustellen.

§ 3

Die Kosten der periodischen Untersuchung hat der Tierhalter selbst zu tragen.

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. März 1981, mit der im Wege der Ersatzvornahme ein Flächenwidmungsplan für die Gemeinde Purbach erlassen wird.

Auf Grund der §§ 18 Abs. 1 bis 3 und 29 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Anhörung des Raumplanungsbeirates verordnet:

§ 1

(1) Für das Gemeindegebiet von Purbach wird ein Flächenwidmungsplan entsprechend der in der Anlage enthaltenen zeichnerischen Darstellung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, erlassen.

(2) Die Anlage (zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes) liegt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion-Raumplanungsstelle, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung sowie beim Gemeindeamt Purbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 2

Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes) wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 14 des Raumplanungsgesetzes), welche als Verkehrsflächen (§ 15 des Raumplanungsgesetzes), welche als Grünland (§ 16 des Raumplanungsgesetzes) und welche als Vorbehaltsflächen (§ 17 des Raumplanungsgesetzes) gewidmet sind.

§ 3

(1) Als Verkehrsflächen sind nur jene Teile des Gebietes festgelegt, die für Sammelstraßen oder größere Autoparkplätze in Betracht kommen. Die Festlegung der übrigen Verkehrsflächen (wie Anliegerstraßen, Wohnwege usw.) erfolgt nur teilweise und wird endgültig durch den Bebauungsplan bzw. Teilbebauungsplan getroffen werden.

(2) Die Begrenzung der Verkehrsflächen ist nicht parzellenscharf. Die genaue Festlegung der Trassen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

§ 4

Der Flächenwidmungsplan für das Gemeindegebiet von Purbach tritt an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland **P. b. b.**
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische GesmbH., Eisenstadt